

---

## VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER TYPISCH STILLEN GESELLSCHAFT

---

### A. Präambel

Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH (MBG H) beteiligt sich als typisch stille Gesellschafterin an mittelständischen Unternehmen in Hessen und trägt mit ihren Beteiligungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Eigenkapitalbasis sowie zur Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Unternehmen bei.

### B. Errichtung der Gesellschaft, Auszahlung der Einlage, Vergütung

Zwischen der

**BRAIN Biotech AG,  
64673 Zwingenberg,**

vertreten durch Adriaan Moelker und Michael Schneiders

– nachstehend „**Beteiligungsnehmer**“ genannt –

und der

**MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH,  
65189 Wiesbaden,**

vertreten durch die Geschäftsführung,

– nachstehend "**Beteiligungsgeber**" genannt –

- jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt –

wird folgender

Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft (der „**Vertrag**“) mit der Nr. 1033 abgeschlossen:

#### § 1

#### **Begründung der Gesellschaft; Höhe der Beteiligung**

1. Der Beteiligungsnehmer betreibt an seinem Sitz in 64673 Zwingenberg ein Unternehmen, dessen operativer Unternehmensgegenstand Forschung und Entwicklung in der Biotechnologie ist.
2. Aufgrund des Antrages des Beteiligungsnehmers vom 02.10.2023 beteiligt sich der Beteiligungsgeber an dem Beteiligungsnehmer als typisch stiller Gesellschafter mit einer Einlage in Höhe von

EUR 1.500.000,00

(in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend; die „**Einlage**“).

3. Die typisch stille Beteiligung des Beteiligungsgebers erstreckt sich auf das gesamte Handelsgewerbe des Beteiligungsnehmers.
4. Die Einlage wird in bar erbracht und ist nach Maßgabe von § 3 zur Zahlung fällig.

## **§ 2 Verwendung der Einlage**

1. Die dem Beteiligungsnehmer gewährte Einlage darf gemäß den Antragsunterlagen vom 02.10.2023 nur zur Mitfinanzierung von Forschungsvorhaben gemäß Antragsunterlagen (das „**Investitionsvorhaben**“) verwendet werden. Die Gesamtkosten des Investitionsvorhabens belaufen sich auf EUR 6.424.000,00 (die „**Gesamtkosten**“) und sollen nicht überschritten werden.
2. Unterschreiten die tatsächlichen Gesamtkosten für das Investitionsvorhaben, zu dessen (anteiliger) Mitfinanzierung die Einlage gemäß § 2 Abs. 1 verwendet werden soll, die im Investitionsplan vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als EUR 50.000,00 oder mehr als 10% der gewährten Einlage, je nachdem was niedriger ist, ist der Beteiligungsnehmer verpflichtet, dies dem Beteiligungsgeber unverzüglich anzuzeigen. Bei geplanten Verminderungen von über 25% der Einlage ist neben der Zustimmung des Beteiligungsgebers auch die Zustimmung der Bürgschaftsbank Hessen GmbH als Rückgarant für die gewährte Einlage erforderlich.

In diesem Fall kann der Beteiligungsgeber diesen Vertrag im Umfang des anteiligen Wertes der Unterschreitung, der dem prozentualen Anteil der Einlage am Gesamtbetrag des Investitionsvorhabens entspricht, teilweise kündigen und die Einlage insoweit teilweise zurückfordern.

3. Der Beteiligungsnehmer hat nach Abschluss des Investitionsvorhabens über die bestimmungsgemäße Verwendung der Einlage Rechenschaft gemäß §§ 259 ff. BGB abzulegen. Der Beteiligungsgeber kann verlangen, dass über die bestimmungsgemäße Verwendung der Einlage Belege vorzulegen sind.
4. Kann der Beteiligungsnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung der Einlage nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Beteiligungsgeber nachweisen, ist der Beteiligungsgeber nach eigenem Ermessen berechtigt, diesen Vertrag gemäß § 14 Abs. 3 lit. g) außerordentlich fristlos zu kündigen oder die jährliche ergebnisunabhängige Vergütung gemäß § 6 Abs. 1 mit sofortiger Wirkung für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten oder bis zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Einlage, je nachdem was später eintritt, um eine Risikoprämie von 2%-Punkten p.a. zu erhöhen.

## **§ 3 Auszahlungsvoraussetzungen**

1. Die Einlage kann beim Beteiligungsgeber bei Vorliegen aller nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen abgerufen werden:
  - Vorlage der notariell beurkundeten Niederschrift über den Beschluss der Hauptversammlung zur Zustimmung zum Beteiligungsvertrag
  - Eintragung der stillen Beteiligung in das Handelsregister
2. Die Einlage ist bis spätestens zum 30.09.2024 durch schriftliche Aufforderung des Beteiligungsnehmers abzurufen. Geht eine entsprechende schriftliche Aufforderung nicht fristgemäß bei dem Beteiligungsgeber ein, steht diesem ein sofortiges, fristloses Kündigungsrecht dieses Vertrages zu.

3. Der Beteiligungsgeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, wenn vor dem Abruf der Einlage durch den Beteiligungsnehmer (i) ein Antrag über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers gestellt, (ii) über das Vermögen des Beteiligungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder (iii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers mangels Masse abgelehnt worden ist.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Gesellschaft; Rückzahlung der Einlage**

1. Die stille Gesellschaft beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages aufschiebend bedingt auf die Eintragung derselben im Handelsregister des Beteiligungsnehmers und wird für die sich aus Abs. 2 ergebende Dauer abgeschlossen.
2. Die stille Gesellschaft endet am 30.09.2032. Während der Laufzeit dieses Vertrages ist die Einlage in drei (3) Raten wie folgt an den Beteiligungsgeber zurückzuzahlen:
  - 30% der Einlage am 30.09.2030;
  - 35% der Einlage am 30.09.2031;
  - 35% der Einlage am 30.09.2032.
3. Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr des Beteiligungsnehmers.

#### **§ 5**

##### **Beteiligungsentgelte**

1. Der Beteiligungsgeber erhält für die stille Beteiligung am Beteiligungsnehmer ein Entgelt, das sich gemäß §§ 6 bis 8 aus
  - a) einer jährlichen ergebnisunabhängigen Vergütung (§ 6),
  - b) einer jährlichen Gewinnbeteiligung (§ 7) und
  - c) einer Garantieprovision (§ 8).zusammensetzt (gemeinsam die „**Beteiligungsentgelte**“).
2. Der Beteiligungsgeber wird nicht am Vermögen des Beteiligungsnehmers beteiligt.
3. Anfallende Kapitalertragsteuer aus und im Zusammenhang mit der stillen Gesellschaft wird von dem Beteiligungsgeber abgeführt.
4. Durch Unterzeichnung dieses Vertrages ermächtigt der Beteiligungsnehmer den Beteiligungsgeber, die Beteiligungsentgelte im Sinne des vorstehenden Abs. 1 im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats einzuziehen.
5. Soweit die Einlage von dem Beteiligungsgeber zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Geschäftsjahres des Beteiligungsnehmers geleistet bzw. vom Beteiligungsnehmer zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn eines Geschäftsjahres zurückgezahlt wird, stehen dem Beteiligungsgeber die Ansprüche nach den §§ 6, 7 und 8 jeweils nur zeitanteilig zu, es sei denn, es bestehen diesbezüglich abweichende schriftliche Vereinbarungen. Als Tag der Zahlung der Beteiligungsentgelte bzw. Rückzahlung der Einlage gilt jeweils die Wertstellung auf dem Bankkonto des Beteiligungsgebers.
6. Soweit die Ansprüche nach den §§ 6 und 7 auf Grundlage der durch den Beteiligungsgeber geleisteten Einlage berechnet werden, so ist unter Einlage die ursprünglich geleistete Einlage

abzüglich aller auf die Einlage zurück gezahlten Teilbeträge zum jeweiligen Berechnungsstichtag zu verstehen.

## § 6

### Jährliche ergebnisunabhängige Vergütung

1. Die von dem Beteiligungsnehmer für die Gewährung der Einlage zu zahlende ergebnisunabhängige Vergütung beträgt jährlich 6,5% der jeweiligen Einlage und ist taggenau zu berechnen.
2. Die ergebnisunabhängige Vergütung ist an den Beteiligungsgeber jeweils für das laufende Quartal eines Geschäftsjahres des Beteiligungsnehmers am letzten Werktag dieses Quartals zu zahlen und wird von dem Beteiligungsgeber zu diesem Zeitpunkt eingezogen.

## § 7

### Jährliche Gewinnbeteiligung

1. Neben der ergebnisunabhängigen Vergütung nach § 6 erhält der Beteiligungsgeber für die Gewährung der Einlage zudem eine jährliche Gewinnbeteiligung. Berechnungsgrundlage für die jährliche Gewinnbeteiligung ist der gemäß Abs. 2 dieses § 7 zu ermittelnde Jahresgewinn des Beteiligungsnehmers. Von diesem erhält der Beteiligungsgeber einen Anteil, der dem rechnerischen Anteil der Beteiligung des Beteiligungsgebers am gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Eigenkapital des Beteiligungsnehmers entspricht. Die jährliche Gewinnbeteiligung beträgt jedoch nicht mehr als 1,5% der jeweiligen Einlage und nicht mehr als 50% des Jahresgewinns im Sinne des nachstehenden Abs. 2.
2. Der „**Jahresgewinn**“ entspricht dem durch den handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB vor Berücksichtigung der auf den Beteiligungsgeber entfallenden jährlichen Gewinnbeteiligung, zuzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB. Dem so ermittelten Jahresüberschuss sind zum Zwecke der Ermittlung des Jahresgewinnes noch folgende Positionen hinzuzurechnen:
  - a) Abschreibungen, die über § 253 HGB hinausgehen;
  - b) Zuführungen zu Altersrückstellungen für geschäftsführende Gesellschafter und sonstige Leistungen an Gesellschafter, Geschäftsführer, Angehörige von Gesellschaftern und Geschäftsführern des Beteiligungsnehmers im Sinne von § 15 Abs. 1 AO, oder eine diesen nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO, für die der Beteiligungsnehmer keine marktübliche Gegenleistung erhalten hat;
  - c) Zinsen für Gesellschafterdarlehen und alle Vergütungen für stille Beteiligungen, soweit diese nicht vom Beteiligungsgeber gehalten werden.
3. Unter „**Eigenkapital**“ ist das Eigenkapital im Sinne des § 266 Abs. 3 lit. A HGB, zuzüglich aller stillen Beteiligungen des Beteiligungsgebers sowie aller stillen Beteiligungen Dritter und anderer mezzaniner Finanzierungsformen, jedoch abzüglich eigener von dem Beteiligungsnehmer gehaltener Geschäftsanteile, zu verstehen.
4. Die nach diesem § 7 zu zahlende jährliche Gewinnbeteiligung ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses des Beteiligungsnehmers an den Beteiligungsgeber zu entrichten.
5. Liegt der handelsrechtliche Jahresabschluss nicht binnen sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Beteiligungsnehmers vor, so ist die jährliche Gewinnbeteiligung, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird, vom Beteiligungsnehmer in Höhe von 1,5% der jeweiligen Einlage taggenau zu berechnen und an den Beteiligungsgeber zu entrichten. Liegt der handelsrechtliche Jahresabschluss dem Beteiligungsgeber zu einem späteren Zeitpunkt vor und ergibt sich daraus, dass die gemäß vorstehendem Satz 1 vorschussweise entrichtete

jährliche Gewinnbeteiligung nicht oder nicht in voller Höhe entstanden ist, so ist der Beteiligungsgeber verpflichtet, den zu viel gezahlten Betrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anforderung durch den Beteiligungsnehmer zurückzuzahlen. Der Beteiligungsgeber ist jedoch berechtigt, einen etwaig zu viel auf die jährliche Gewinnbeteiligung gezahlten Betrag des Beteiligungsnehmers mit ihm noch gegen den Beteiligungsnehmer zustehenden Forderungen zu verrechnen, wenn und soweit diese Forderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

6. Weisen ab dem zweiten Geschäftsjahr des Beteiligungsnehmers nach Beginn der stillen Gesellschaft zwei (2) aufeinander folgende handelsrechtliche Jahresabschlüsse des Beteiligungsnehmers keinen Jahresgewinn im Sinne des vorstehenden Abs. 2 aus, kann der Beteiligungsgeber die nach § 6 zu zahlende jährliche ergebnisunabhängige Vergütung um 2%-Punkte erhöhen. Die Erhöhung erfolgt zu Beginn desjenigen Geschäftsjahres des Beteiligungsnehmers, dass auf das Geschäftsjahr folgt, auf das sich der zweite (2.) Jahresabschluss bezieht. Die Erhöhung der jährlichen ergebnisunabhängigen Vergütung gilt bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem der Beteiligungsnehmer einen Jahresgewinn im Sinne des vorstehenden Abs. 2 ausweist.
7. Der Beteiligungsgeber nimmt mit seiner Einlage am laufenden Verlust des Beteiligungsnehmers nicht teil. Eine Nachschusspflicht des Beteiligungsgebers besteht nicht.

## **§ 8 Garantieprovision**

Für die Übernahme der Garantie berechnet die Bürgschaftsbank Hessen GmbH eine laufende Garantieprovision in Höhe von 1,5% p.a. der jeweiligen Einlage (zzgl. Mehrwertsteuer). Die Garantieprovision wird jährlich von dem jeweiligen Stand der Garantie zum 31. Dezember des Vorjahres berechnet. Die Garantieprovision ist jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird zu diesem Termin bei dem Beteiligungsnehmer angefordert.

## **§ 9 Rückzahlungsmodalitäten bei Beendigung der Gesellschaft**

1. Endet die stille Gesellschaft durch Zeitablauf gemäß § 4 Abs. 2 oder mit Wirksamwerden einer Kündigung nach diesem Vertrag, so wird die gesamte zum Zeitpunkt der Beendigung der stillen Gesellschaft noch ausstehende Einlage sofort zur Rückzahlung fällig.
2. Gleichzeitig werden auch etwaige bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene, noch nicht durch den Beteiligungsnehmer beglichene Ansprüche auf Zahlung der jährlichen ergebnisunabhängigen Vergütung (§ 6) und gegebenenfalls etwaige, bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene, noch nicht durch den Beteiligungsnehmer beglichene Ansprüche auf Zahlung eines Agios (§ 9 Abs. 4) sofort zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 5 entsprechend.
3. Ansprüche auf etwaige bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene, noch nicht gezahlte jährliche Gewinnbeteiligungen sowie Ansprüche auf noch zu ermittelnde jährliche Gewinnbeteiligungen (§ 7) werden ebenfalls sofort zur Zahlung fällig, wobei Ansprüchen auf noch zu ermittelnde jährliche Gewinnbeteiligungen eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 1,5% der Einlage zugrunde zu legen ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 5 entsprechend.
4. Im Falle (i) einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages durch den Beteiligungsnehmer nach § 14 Abs. 1 oder (ii) einer Kündigung durch den Beteiligungsgeber aus einem von dem Beteiligungsnehmer zu vertretenden wichtigen Grund gemäß § 14 Abs. 3 oder (iii) einer Kündigung durch den Beteiligungsgeber gemäß dem diesem zustehenden Sonderkündigungsrecht gemäß § 12 Abs. 7 oder (iv) der (auch wiederholten) vorzeitigen Rückführung (eines Teils) der Einlage durch den Beteiligungsnehmer, ist der

Beteiligungsnehmer zudem zur Zahlung eines Agios (im Falle der vorzeitigen teilweisen Rückführung der Einlage auf den jeweils zurückgeführten Betrag) verpflichtet. Dieses beträgt

- a) bei einer Beendigung oder der vorzeitigen teilweisen Rückführung der Einlage in den ersten vier (4) Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft 20%;
- b) bei einer Beendigung oder der vorzeitigen teilweisen Rückführung der Einlage im fünften (5.) Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 16%;
- c) bei einer Beendigung oder der vorzeitigen teilweisen Rückführung der Einlage im sechsten (6.) Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 12%;
- d) bei einer Beendigung oder der vorzeitigen teilweisen Rückführung der Einlage im siebten (7.) Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 8%

der zurückgezählten Einlage.

### **§ 10 Verzugsregelungen**

1. Befindet sich der Beteiligungsnehmer mit der jährlichen Gewinnbeteiligung nach § 7, der Zahlung des Agios nach § 9 Abs. 4 oder mit der Rückzahlung der Einlage gemäß § 9 Abs. 1 in Verzug, so ist der fällige Zahlungsbetrag in Höhe von 1% pro Monat zu verzinsen.
2. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt für alle vom Beteiligungsnehmer gegenüber dem Beteiligungsgeber aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen unberührt und vorbehalten.

## **C. Zusammenarbeit der Gesellschafter**

### **§ 11 Rangrücktritt**

Soweit dies zur Abwendung einer Überschuldung des Beteiligungsnehmers vor oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich ist, vereinbaren die Parteien, dass der Beteiligungsgeber mit seinem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage (§ 4 Abs. 2), mit seinen Ansprüchen auf Zahlung einer jährlichen Gewinnbeteiligung (§ 7) sowie auf Zahlung eines Agios (§ 9 Abs. 4) (gemeinsam die „**Nachrangforderungen**“) dergestalt im Rang hinter die gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen anderer Gläubiger des Beteiligungsnehmers zurücktritt, dass die vollständige bzw. teilweise Rückzahlung der Nachrangforderungen nur nach allen vorrangigen Gläubigern und nur zugleich pro rata inter se mit weiteren Rangrücktrittsgläubigern, aber vorrangig vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter des Beteiligungsnehmers im Hinblick auf das Stammkapital, Zuzahlungen in die freie Kapitalrücklage, ein Agio oder vergleichbare zusätzliche Zahlungen aus und im Zusammenhang mit der Übernahme und/oder dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dem Beteiligungsnehmer, aus einem künftigen Bilanzgewinn, einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Beteiligungsnehmers beansprucht werden kann.

### **§ 12 Auskunft und laufende Berichterstattung**

1. Der Beteiligungsnehmer informiert den Beteiligungsgeber unverzüglich über alle für das Beteiligungsverhältnis relevanten Ereignisse, insbesondere wenn sie negative Auswirkungen auf den Geschäftserfolg erwarten lassen. Der Beteiligungsgeber und dessen Beauftragte können von dem Beteiligungsnehmer alle erforderlichen Auskünfte verlangen, seine Geschäftsunterlagen einschließlich der Steuerakten einsehen und den Betrieb des Beteiligungsnehmers jederzeit besichtigen. Sie können den Beteiligungsnehmer

erforderlichenfalls überprüfen, wobei die Erstattung von anfallenden Kosten der Überprüfung von dem Beteiligungsnehmer verlangt werden kann, wenn der Grund für die Überprüfung von dem Beteiligungsnehmer zu vertreten ist. Die vorstehenden Überprüfungs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte beziehen sich, soweit rechtlich zulässig, ebenfalls auf alle mit dem Beteiligungsnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

2. Der Beteiligungsnehmer wird dem Beteiligungsgeber sechzig (60) Tagen nach Quartalsende betriebswirtschaftliche Auswertungen einreichen. Am Ende des Geschäftsjahres des Beteiligungsnehmers verlängert sich diese Frist auf 110 Tage. Darüber hinaus hat der Beteiligungsnehmer in von dem vom Beteiligungsgeber gewünschten Zeitabständen über den Geschäftsverlauf und die Geschäftsaussichten zu berichten, jedoch nicht früher als zu Quartalsberichten. Der Beteiligungsgeber kann dem Beteiligungsnehmer für benötigte weitergehende Informationen für diese Berichte ein Muster zur Verfügung stellen. Der Beteiligungsnehmer wird Zwischenabschlüsse einreichen, wenn der Beteiligungsgeber dies aus wichtigem Grund für erforderlich hält. Die vorstehenden Auswertungen, Geschäftsaussichten, weitergehenden Informationen sowie Zwischenabschlüsse sind, soweit rechtlich zulässig, ebenfalls für alle mit dem Beteiligungsnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG vorzulegen.
3. Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, dem Beteiligungsgeber innerhalb der ersten sechs (6) Monate des folgenden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten, rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichtes und Erläuterungen der wichtigsten Positionen vorzulegen. Wird der Jahresabschluss im zuvor schriftlich erteilten Einverständnis vom Beteiligungsgeber nicht durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, ist durch den Steuerberater eine Plausibilitätsbeurteilung bezüglich des Inventars, der Wertansätze der wichtigsten Positionen des Umlaufvermögens, insbesondere der Forderungen und Vorräte, sowie der Angemessenheit der Rückstellungen vorzunehmen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, so sind zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.
4. Nicht belegt.
5. Der Beteiligungsgeber ist zur geldwäscherechtlichen Identifizierung (i) seiner Vertragspartner, mit denen er eine Geschäftsbeziehung begründet, (ii) deren wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 GWG und (iii) der für den Vertragspartner auftretenden Personen verpflichtet. Insoweit ist der Beteiligungsnehmer gemäß § 11 Abs. 6 GWG verpflichtet, dem Beteiligungsgeber alle für eine solche Identifizierung gemäß § 11 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 GWG erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jedwede Änderung der identifizierungspflichtigen Umstände, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben, unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Beteiligungsnehmer dem Beteiligungsgeber offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten des Beteiligungsnehmers begründet, fortsetzt oder durchführt.
6. Verletzt der Beteiligungsnehmer die Informationspflichten gemäß Abs. 1 bis Abs. 4 dieses § 12 wiederholt, vorsätzlich oder fahrlässig, ist der Beteiligungsgeber nach eigenem Ermessen berechtigt, diesen Vertrag gemäß § 14 Abs. 3 lit. a) außerordentlich fristlos zu kündigen oder die jährliche ergebnisunabhängige Vergütung gemäß § 6 Abs. 1 mit sofortiger Wirkung für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten um eine Risikoprämie von 2%-Punkten zu erhöhen.
7. Kommt der Beteiligungsnehmer seiner nach Abs. 5 dieses § 12 bestehenden Mitteilungs- und Auskunftspflicht, auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, darf die Geschäftsbeziehung mit dem Beteiligungsnehmer nach § 10 Abs. 9 Satz 1 GWG nicht fortgesetzt werden. Für diesen Fall steht dem Beteiligungsgeber ein sofortiges fristloses Sonderkündigungsrecht dieses Vertrages zu.
8. Die von der Bürgschaftsbank Hessen GmbH übernommene Ausfallgarantie wird dieser vom Bund und vom Land Hessen rückgarantiert. Der Bürgschaftsbank, dem Bund, dem Land Hessen, deren Beauftragten und den Rechnungshöfen stehen daher die gleichen Prüfungs-

und Auskunftsrechte wie dem Beteiligungsgeber zu, wobei entsprechende Prüfungskosten zu Lasten des Beteiligungsnehmers gehen.

9. Alle Rechte, die dem Beteiligungsgeber in den Absätzen 1 bis 8 dieses § 12 gewährt sowie alle Verpflichtungen, die dem Beteiligungsnehmer in den Absätzen 1 bis 8 auferlegt werden bestehen ausdrücklich auch nach Beendigung der stillen Gesellschaft für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten fort.
10. Für die Unterlagen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
11. Da die Einlage aus öffentlichen Mitteln stammt, erklärt sich der Beteiligungsnehmer mit der Veröffentlichung von Informationen über die Beteiligung einverstanden, soweit das Land Hessen zu dieser Veröffentlichung verpflichtet ist und der Beteiligungsnehmer gegenüber dem Beteiligungsgeber dem Veröffentlichungstext, den Veröffentlichungsmedien und dem Veröffentlichungszeitpunkt vor der Veröffentlichung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Der Beteiligungsgeber wird den Beteiligungsnehmer über den Veröffentlichungstext, die Veröffentlichungsmedien und Veröffentlichungszeitpunkt mindestens 14 Tage vor der geplanten Veröffentlichung in Textform unterrichten. Dem Beteiligungsgeber ist bekannt, dass der Beteiligungsnehmer die Zustimmung verweigern muss, wenn und soweit die Veröffentlichung einen Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten darstellt oder die Veröffentlichung gemäß gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus dem Aktien- und Kapitalmarktrecht, nicht erfolgen darf.
12. Die Erfüllung der in diesem § 12 geregelten Berichterstattungspflichten kann der Beteiligungsnehmer verweigern, wenn deren Erfüllung einen Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten darstellt oder die Auskunft gemäß gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus dem Aktien- und Kapitalmarktrecht nicht erteilt werden muss. Ebenso stehen dem Beteiligungsgeber die in der in diesem § 12 geregelten Auskunfts-, Einsichts- und Kontrollrechte nicht zu, wenn die Gewährung solcher Rechte einen Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten darstellt oder der Vorstand des Beteiligungsnehmers die Auskunft auf Basis gesetzlicher Regelungen verweigern darf. Die Rechte aus § 233 HGB bleiben dem Beteiligungsgeber unbenommen soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung vorrangig ist.

#### **D. Vorzeitige Beendigung der stillen Gesellschaft**

##### **§ 13**

##### **Kündigungsrechte des Beteiligungsgebers aufgrund besonderer Geschäftsvorfälle und sonstiger Maßnahmen**

1. Der MBG H stehen grundsätzlich keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse zu.
2. Bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens- und Ertragslage führen. Insbesondere die Einstellung, die Verlagerung oder die Veräußerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile, oder die außergewöhnliche Einschränkung des Geschäftsumfanges, steht der MBG H ein Kündigungsrecht zu. Dies gilt jedoch nicht für Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bei denen Betriebe, Betriebsteile oder Vermögensgegenstände innerhalb eines (faktischen) Konzerns verlagert oder veräußert werden, gegebenenfalls unter Beteiligung externer Investoren.
3. Des Weiteren steht der MBG H ein Kündigungsrecht bei Durchführung folgender Maßnahmen zu, es sei denn, die MBG H hat zuvor die schriftliche Zustimmung zu der Maßnahme erteilt, , soweit es sich dabei nicht um eine Insiderinformation nach Art. 7 (1) (a) Marktmissbrauchsverordnung (bzw. einer gesetzlichen Nachfolgeregelung) oder andere gesetzliche Anforderungen des Kapitalmarktrechts handelt, die einer Vorabinformation des Beteiligungsgebers entgegenstehen:

- a) Abschluss und Änderung von wesentlichen Verträgen mit Angehörigen (i.S.d. § 15 Abs. 1 AO) der Vorstände;
- b) Veräußerung oder Übertragung von wesentlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen;

#### **§ 14 Kündigung**

1. Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt, diesen Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten ordentlich zu kündigen; erstmals jedoch auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf (5) Jahren nach dem Abschlussstag. Die vollständige vorzeitige Rückzahlung der Einlage durch den Beteiligungsnehmer steht einer Kündigung dieses Vertrages gleich.
2. Dem Beteiligungsgeber steht ein ordentliches Kündigungsrecht dieses Vertrages nicht zu.
3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Beteiligungsgeber insbesondere, jedoch nicht abschließend, dann vor, wenn
  - a) der Beteiligungsnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag entweder gröblich verletzt oder bei einer sonstigen Verletzung dieser trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht abhilft, so dass eine Fortsetzung dieses Vertrages und der durch ihn begründeten stillen Gesellschaft unzumutbar erscheint;
  - b) der Beteiligungsnehmer, dessen Organe oder Personen oder Gesellschaften, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Beteiligungsnehmers aus diesem Vertrag garantieren oder haften, vor oder bei Abschluss dieses Vertrages unrichtige oder unvollständige Angaben über die Vermögensverhältnisse des Beteiligungsnehmers, über die eigenen Vermögensverhältnisse oder über andere Umstände gemacht haben, die für die Bewilligung der Beteiligung und die Gewährung der Einlage durch den Beteiligungsgeber von Bedeutung sind. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss dieses Vertrages unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Informationen vorenthalten werden, die für die Aufrechterhaltung der stillen Gesellschaft und die Weitergewährung der Einlage durch den Beteiligungsgeber von Bedeutung sind;
  - c) der Beteiligungsnehmer ohne vorherige schriftliche (E-Mail ausreichend) Zustimmung des Beteiligungsgebers seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem am Abschlussstag bestehenden Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder sonst wie überträgt oder die (einzige oder letzte) Betriebsstätte oder Niederlassung oder die geförderten Bestandteile des Investitionsvorhabens nach einen Ort außerhalb des Landes Hessen verlegt, dies gilt jedoch nicht für Maßnahmen die eine Verlagerung bzw. geografische Veränderung innerhalb eines (faktischen) Konzerns darstellen, gegebenenfalls unter Beteiligung externer Investoren;
  - d) von Dritten Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beteiligungsnehmer oder Personen oder Gesellschaften, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Beteiligungsnehmers aus diesem Vertrag garantieren oder haften, beantragt und nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen nach Kenntnis der Beantragung wieder aufgehoben oder abgewendet werden;
  - e) die Eröffnung eines (auch vorläufigen) Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder über das Vermögen von Personen oder Gesellschaften, die für die Erfüllung oder Verpflichtungen des Beteiligungsnehmers aus diesem Vertrag garantieren oder haften, beantragt wird;
  - f) der Beteiligungsnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung der Einlage nicht nachweisen kann;
  - g) ein Beschluss zur Auflösung des Beteiligungsnehmers gefasst wurde;

- h) ein Pflichtangebot nach WPÜG angenommen wurde. Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, dem Beteiligungsgeber diese Information unverzüglich mitzuteilen;
  - j) einer der in § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 5, § 12 Abs. 7, § 13 Abs. 2 und Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt.
4. Die Kündigung gemäß vorstehendem § 14 Abs. 3 hat zur Folge, dass der Anspruch auf Rückzahlung der Einlage sofort fällig ist. Soweit die Einlage im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht (vollständig) geleistet worden ist, wird der Beteiligungsgeber mit der Kündigung von seiner Verpflichtung zur Leistung (des noch nicht geleisteten Teils) der Einlage befreit.
5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine vom Beteiligungsnehmer erklärte Kündigung gemäß Abs. 1 ist durch eingeschriebenen Brief an den Beteiligungsgeber zu übermitteln.

## **E. Sonstige Vereinbarungen**

### **§ 15**

#### **Entbindung von der Schweigepflicht**

Die Parteien haben über alle ihnen jeweils bekannt gewordenen sensitiven Angelegenheiten der anderen Partei Stillschweigen zu bewahren. Der Beteiligungsnehmer entbindet den Beteiligungsgeber jedoch von der Schweigepflicht gegenüber den in § 12 genannten prüfungsberechtigten Stellen, den Refinanzierungsinstituten und den Garanten, die die Beteiligungsgarantie ausgesprochen haben sowie den im Zusammenhang mit der Garantieübernahme prüfungsberechtigten Stellen. Außerdem entbindet der Beteiligungsnehmer seine Hausbanken und sonstigen Berater (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) von der Schweigepflicht gegenüber dem Beteiligungsgeber.

### **§ 16**

#### **Versicherung**

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, sein Betriebsvermögen und die mit dem Betrieb des Unternehmens des Beteiligungsnehmers verbundenen Risiken in branchenüblich ausreichender Weise und Höhe zu versichern und versichert zu halten.

### **§ 17**

#### **Zusicherungen und Rechtsfolgen**

1. Der Beteiligungsnehmer versichert hiermit gegenüber dem Beteiligungsgeber die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Zusammenhang mit der Beantragung der Beteiligung sowie im Rahmen der Antragsbearbeitung gemachten Angaben.
2. Sind die vom Beteiligungsnehmer gemachten Angaben nicht vollständig oder richtig, so ist der Beteiligungsgeber berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
3. Alle vor dem Abschluss dieses Vertrages dem Beteiligungsgeber vom Beteiligungsnehmer, dessen Organen oder sonstigen, vom Beteiligungsnehmer beauftragten Dritten, zur Verfügung gestellten Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnis des Vorstands erstellt und in jeder Hinsicht vollständig und richtig. Sie sind nicht irreführend und verschweigen keine Tatsachen in Bezug auf die Geschäftsanteile, den Beteiligungsnehmer und seinen Geschäftsbetrieb. Am Abschlusstag liegen nach bestem Wissen und Kenntnis des Vorstands keine Tatsachen und Umstände vor, die in Zukunft einen wesentlichen Nachteil auf den Beteiligungsnehmer und/oder seinen Geschäftsbetrieb haben könnten, mit Ausnahme von allgemeinen konjunktur- oder marktbedingten Entwicklungen.

**§ 18**  
**Abtretung an Dritte**

Der Beteiligungsnehmer ist mit der Abtretung der Ansprüche und sonstigen Rechte des Beteiligungsgebers aus diesem Vertrag an die Refinanzierungsinstitute sowie an die Garanten, die die Beteiligungsgarantie übernommen haben, einverstanden.

**F. Schlussbestimmungen**

**§ 19**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit ein solcher wirksam vereinbart werden kann, ist Wiesbaden.

**§ 20**  
**Vertragsänderungen und Rechtswirksamkeit**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten

Wiesbaden, den

MBG H Mittelständische Beteiligungs-  
gesellschaft Hessen mbH (Beteiligungsgeber)

Zwingenberg, den [...]

BRAIN Biotech AG (Beteiligungsnehmer)